

Gemeinde Weißenbach am Lech

6671 Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte erhebt die Gemeinde einmalig folgende Gebühr:

ein Reihengrab, Erst- und Zweitbelegung je	250,- Euro
a) ein Familiengrab	750,- Euro
b) eine kleine Urnennische	500,- Euro
c) eine große Urnennische	750,- Euro
d) eine Urnenstele, pro Belegung	180,- Euro
(3 oberirdisch, 3 unterirdisch)	

§ 3

weitere Grabgebühr

Nach Ablauf der Nutzungsfrist erlischt das Grabnutzungsrecht. Eine Verlängerung um 5 Jahre ist gem. § 8 Abs.1 Friedhofsordnung der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.11.2024 möglich.

Die Grabgebühr für die Dauer von 5 Jahren beträgt für:

a) ein Reihengrab	83,- Euro
b) ein Familiengrab	125,- Euro
c) eine kleine Urnennische	83,- Euro
d) eine große Urnennische, Urnenstele	125,- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 67,- Euro.

(2) Sonstige Gebühren:

a) Grabzwischenplatte	160,- Euro
b) Frontplatten Reihengrab	45,- Euro
c) Frontplatte Familiengrab	75,- Euro
d) Urnenplatte für Nische	175,- Euro
e) Urnenstele:	
Erdurnenelement mit Platte	589,- Euro
Urnenelement (Würfel) mit Platte	708,-Euro
pro oberirdisches Urnenelement (max.2 Stück) ohne Platte	490,- Euro
Zierverschraubung	25,-Euro
Laterne	280,- Euro
Blumenvase	80,- Euro

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützensgebühren vom 30.11.2020, kundgemacht vom 01.12.2020 bis 15.12.2020, außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.11.2024

Abgenommen am: 10.12.2024

Der Bürgermeister



H. Schwaner